

# Bokhorst- Wankendorfer Rundschau



Unabhängige Zeitung für Belau, Großbarrie, Rendswühren, Ruhwinkel, Schillsdorf, Stolpe, Tasdorf und Wankendorf  
Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Bokhorst-Wankendorf und der amtsangehörigen Gemeinden.

**Anzeigenannahme:**

**Telefon 0 43 26 / 6 18**

**Fax 0 43 26 / 18 99**

**Die Amtlichen Bekanntmachungen beginnen auf Seite 2**



**TSV Wankendorf**  
[www.tsvwankendorf.de](http://www.tsvwankendorf.de)

## Handball

### Ergebnisse

**wJB**  
MTV Dänischenhagen 2 - HSG WaBo 2011 11:34  
**Frauen 1**  
HSG Eider Harde 2 - HSG WaBo 2011 17:21  
**Frauen 2**  
Bramstedter TS - HSG WaBo 2011 2 24:15  
**Frauen 3**  
Büdelndorfer TSV - HSG WaBo 2011 3 24:24

## Tischtennis

### Ergebnisse

**1.**  
Dobersdorfer SV II - TSV Wankendorf 4:7

## Vorstand

Die Aktion „Scheine für Vereine - REWE unterstützt den Breitensport“, an der wir als Turn- und Sportverein Wankendorf teilnehmen, wurde bis zum 31.12.2019 verlängert. Wir freuen uns weiterhin auf die Unterstützung unserer Mitglieder, Freunde, Gönner und Sponsoren. Solltet Ihr die Gutscheine weder im Internet noch in der App einlösen können, könnt Ihr diese in eine Klarsichtbox, die bei REWE in Wankendorf an der Kasse steht, einwerfen.

## Kinderturnen

Wir suchen für unsere Sparte Kinderturnen ab 2020 einen ambitionierten und engagierten Übungsleiter (m/w/d). Unser Kinderturnen findet montags von 16:15 Uhr bis 17:15 Uhr in unserer Schulsporthalle Wankendorf statt. Du hast Interesse? Dann melde dich unter [kinderturnen@tsvwankendorf.de](mailto:kinderturnen@tsvwankendorf.de) oder unter [info@tsvwankendorf.de](mailto:info@tsvwankendorf.de). Auch unsere Vorstandsmitglieder sind dir gerne behilflich.

## Badminton

### Termine

11.01.2020  
SG Bokhorst/Wankendorf 1 - Kierler BC 1, 17:00 Uhr  
11.01.2020  
SG Bokhorst/Wankendorf 2 - THW Kiel 1, 17:00 Uhr  
11.01.2020  
SG Bokhorst/Wankendorf 3 - SG Preetz/Probsteierhagen 2, 16:00 Uhr

## Tischtennis

### Termine

13.01.2020  
TSV Wankendorf - TSV Plön II 20:00 Uhr

## Fußball

### Termine

Am 26.12.2019 gastieren unsere D1-Jugend und unsere 1. Herren in der Holstenhalle Neumünster.

### Hallen-Kreisturnier

**D1-Jugend**  
26.12.2019  
SV Tüngendorf Neumünster - FSG Saxonía

**09:16 Uhr**  
**D1-Jugend**  
26.12.2019  
SG BooGroWie - FSG Saxonía

**10:20 Uhr**  
**D1-Jugend**  
26.12.2019  
FSG Saxonía - TuS Nortorf

**11:24 Uhr**  
Die Halbfinalspiele finden um 12:14 Uhr und um 12:30 Uhr statt. Das Finalspiel startet um 14:36 Uhr.

### Hallen-Stadtmeisterschaft

**1. Herren**  
26.12.2019  
FSG Saxonía - TS Einfeld 13:52 Uhr

**1. Herren**  
26.12.2019  
VfR Neumünster - FSG Saxonía 14:44 Uhr

**1. Herren**  
26.12.2019  
FSG Saxonía - TuS Nortorf 16:16 Uhr

**1. Herren**  
26.12.2019  
FC Torpedo '76 Neumünster - FSG Saxonía 17:08 Uhr

Die Halbfinalspiele finden um 18:15 Uhr und um 18:28 Uhr statt. Das Finalspiel startet um 19:15 Uhr.

Beide Mannschaften unserer FSG Saxonía freuen sich über zahlreiche Zuschauer.



Die E2-Fußballer der FSG Saxonía laufen künftig in neuen Trikots auf. Die Mannschaft und das Trainergespann bedanken sich beim Sponsor „Anlagen- u. Fördertechnik Martin Overath“ aus Stolpe.



HÖRSYSTEME • GEHÖRSCHUTZ

Bornhöveder Landstraße 1  
24601 Wankendorf

Telefon 04326-9999480

Öffnungszeiten

Mo. - Fr. 08:30 - 14:00 Uhr

[www.eggers-hoerakustik.de](http://www.eggers-hoerakustik.de)

- persönliche Beratung
- individuelle Angebote
- ideenreiche Menüs
- liebevolle Dekorationen
- Eventlocation „Kuh-Lounge“
- Familienfeste, Firmenevents, Trauerfeiern und vieles mehr...

**MEHR ALS NUR  
PARTY-  
SERVICE ...**

Küchenperle - Britta Müller Tel.: 04326 / 715  
Eichholz 11 info@kuechen-perle.de  
24601 Ruhwinkel www.kuechen-perle.de

+

## Bestattungsinstitut Riecken

Ihr Bestatter  
im Amt Bokhorst-Wankendorf,  
sowie auf allen anderen Friedhöfen  
und im Ruhe-Forst Bothkamp

Ansprechpartner: Helmut Riecken  
Erbbestattungen · Feuerbestattungen  
Seebestattungen · Überführungen  
Erledigungen aller Formalitäten

Telefon 0 43 26 / 12 79 oder 0 43 26 / 12 33  
**Mobil 0171 / 410 58 77**

## Freiwillige Feuerwehr Ruhwinkel

[www.feuerwehr-ruhwinkel.jimdo.com](http://www.feuerwehr-ruhwinkel.jimdo.com)

### Einladung

**Am Samstag, den 18. Januar 2020 findet um 19.30 Uhr** im Feuerwehrgerätehaus Ruhwinkel die **Jahreshauptversammlung** der Freiwilligen Feuerwehr Ruhwinkel statt. Zu dieser Versammlung laden wir herzlich ein.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung,
2. Ansprache des Bürgermeisters
3. Verlesen des Protokolls vom 19.01.2019
4. Jahresberichte
  - Wehrführung
  - Stellv. Wehrführung
  - Gruppenführung
5. Kassenbericht
6. Entlastung des Vorstandes
7. Aufnahme neuer Mitglieder
8. Wahlen
  - Gruppenführer
  - Schriftführer
  - Stellv. Gruppenführer
  - Kassenprüfer
9. Ehrungen und Beförderungen
10. Die Gäste haben das Wort
11. Verschiedenes

Mit kameradschaftlichen Gruß  
*Jens Clausen,  
Ortswehrrührer*

## Taxi-Ruf Matzen

„Mein direkter Draht.“

# 04326 - 2 444

Ihr Taxi in Stolpe

TAXI

- Krankenfahrten aller Art
- Fahrten zur Bestrahlung
- Dialyse und Chemotherapie
- Großraumwagen
- Flughafentransfer u.v.m.

Wir wünschen unseren Freunden, Bekannten und Kunden ein gesundes, erfolgreiches Jahr 2020.

# Amtliche Bekanntmachungen

## Anordnung über den Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerks- und Knallkörpern

Aus Anlass des bevorstehenden Jahreswechsels weise ich auf die gesetzlichen Vorschriften über den Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerks- und Knallkörpern hin.

- Das Überlassen, insbesondere der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II, zum Beispiel Raketen, Knallfrösche und Kanonenschlägen an Personen unter 18 Jahren ist verboten (§ 22, Absatz 3 des Sprengstoffgesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. September 2002 (BGBl. I, S. 3518). Es wird darauf hingewiesen, dass von dem Verbot auch das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände, zum Beispiel von den Eltern an die Kinder oder von den älteren an die jüngeren Geschwister, erfasst wird.
- In der Zeit vom 01.01. bis zum 27.12. jeden Jahres ist das Feilhalten und das Überlassen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II unzulässig. § 22 Abs. 1. (1. SprengV).

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) in Verbindung mit § 2, Absatz 2, Nummer 2b, der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 5. August 1977 (GVObI. Schleswig-Holstein Seite 269) in der zur Zeit geltenden Fassung wird für die Gemeinden

### Belau, Großharrie, Rendswühren, Ruhwinkel, Schillsdorf, Stolpe, Tasdorf und Wankendorf

angeordnet, dass pyrotechnische Gegenstände der Klasse II am 31. Dezember 2019 und am 1. Januar 2020 in der Nähe von brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen wie zum Beispiel Reetdachhäuser, nicht abgebrannt werden dürfen, und zwar:

- Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (fliegende - z. B. Raketen, Römische Lichter) in einem Umkreis von mindestens 200 Metern,
- andere pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (z. B. Chinaböllern und Knallfrösche) in einem Umkreis von mindestens 30 Metern.

Ich weise darauf hin, dass es nach dem Sprengstoffgesetz und der Sprengstoffverordnung verboten ist, Feuerwerkskörper der Klasse II im Umkreis von 50 m vor Altenheimen und Kirchen abzubrennen (§ 23, Absatz 1, 1. Sprengverordnung).

Bei der getroffenen Abwägung habe ich auch das Interesse der Bürger am traditionellen Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu Silvester als schützwürdig anzuerkennen, solange hiervon keine unmittelbare Gefahr ausgeht und die vorgenannten Mindestabstände eingehalten werden.

Verstöße gegen diese Anordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 46 Ziff. 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz dar und können mit Geldbußen bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**Ich bitte daher alle Mitbürger dringend, die vorstehende Schutzanordnung zu beachten.**

Wankendorf, 27.12.2019

AZ: 122-17-1/Ch

**Amt Bokhorst-Wankendorf, Der Amtsvorsteher**

## Haushaltssatzung

### des Wasser- und Bodenverbandes Bothkamper See... für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 27.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf 69.200 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf      EUR.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

- Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf     0,00     EUR
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf     0,00     EUR

3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf      Stellen

4. Der Hebetermin auf den     01.09.2020    .  
( TT / MM / JJ )

#### § 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag     15,00     EUR/Mitglied

Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag     5,90     EUR/BE

Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft     1,00     EUR/ha

Kapitaldienst     0,00     EUR/Nha/ha

Deichunterhaltung     0,00     EUR/BE/ha

Schöpfwerksunterhaltung     0,00     EUR/BE/ha

Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen     0,00     EUR/ha

Bothkamp, den 27.11.2019

**gez. Klaus Jensen, Verbandsvorsteher**

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Berliner Ring 22, 24582 Wattenbek, 04322/4900 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandsatzung am:

## Berichtigte Neufassung der

### Satzung des Amtes Bokhorst-Wankendorf über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren in den Gemeinden Belau, Ruhwinkel (Ortsteile Bekskate, Schönböken und Tanneneck), Stolpe und Wankendorf für die Abwasserbeseitigung

#### (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57) in der Fassung der letzten Änderung durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVObI. Schl.-H. S. 6), der §§ 1, 2, 4, 6 Abs. 1 bis 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H., S. 27) in der Fassung der letzten Änderung durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVObI. Schl.-H., S. 69) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVObI. Schl.-H., S. 545) in der Fassung der letzten Änderung durch Artikel 19 der Landesverordnung vom 16.01.2019 (GVObI. Schl.-H., S. 30) in Verbindung mit den §§ 5 und 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 112) in der Fassung der letzten Änderung durch Artikel 19 der Landesverordnung vom 16.01.2019 (GVObI. Schl.-H., S. 30) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 2. Dezember 2019 folgende Satzung erlassen:

#### I. Abschnitt

#### § 1

#### Allgemeines

(1) Das Amt betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung des Amtes Wankendorf über die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung für Schmutzwasser (Abwassersatzung) vom 14. Oktober 1999 als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Das Amt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
- Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz)
- Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Abwassergebühren).

(3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) ist die Anschlussleitung von der Hauptleitung, von der Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

#### II. Abschnitt

#### Abwasserbeitrag

#### § 2

#### Grundsatz

- Das Amt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.
- Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.

#### § 3

#### Gegenstand der Beitragspflicht

- Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

#### § 4

#### Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags werden für das 1. Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschos gerechnet.
- Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt
  - bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen, -
  - bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
  - bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,

Fortsetzung auf Seite 4

**DAS GARTENTEAM RUSCH**

**Garten- und Landschaftspflege Winterdienst Schnee- und Eisbeseitigung**

**Tel. 0 43 94 / 993 93 34 Mobil 0173 / 9762274**

**FF Belau**

[www.feuerwehr-belau.de](http://www.feuerwehr-belau.de)

**Einladung**

Am **Samstag, den 11. Januar 2020** findet um 19.30 Uhr die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Belau im Feuerwehrgerätehaus statt. Zu dieser Versammlung lade ich herzlich ein.

- Tagesordnung:**
- Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - Anträge zur Änderung der Tagesordnung
  - Grußworte des Bürgermeisters
  - Verlesen des Protokolls vom 12.01.2019
  - Jahresberichte
    - Wehrführer
    - Stellv. Wehrführer
    - Gruppenführer
    - Gerätewart
    - Kassenwart
    - Jugendfeuerwehr
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahlen
    - Kassenwart
    - ggf. stellv. Kassenwart
    - Sicherheitsbeauftragter
    - Kassenprüfer
  - Mitgliederbewegung
  - Ehrungen/Beförderungen
  - Veranstaltungen 2020
  - Die Gäste haben das Wort
  - Verschiedenes
  - Aufbau für die Jahreshauptversammlung am **11. Januar** um 10.00 Uhr am Gerätehaus, der Abbau beginnt am **12. Januar** um 11.00 Uhr.

**LandFrauenVerein Bokhorst und Umgebung**

**Mit dem Rad einmal rund um die Ostsee**

**Mittwoch, 23. Januar um 19.00 Uhr** im Kirschenholz. Auf allen Kontinenten war Herr Tietje mit seinem Rad schon unterwegs, nur das europäische Festland war bisher ein weißer Fleck auf seiner Reiselandkarte. Mit dem Plan, die Ostsee einmal komplett zu umrunden, startete Herr Tietje direkt vor seiner Haustür in Busdorf (SL), um genau 10 Wochen später, nach etwa 7.500 Kilometern dort wieder anzukommen. Von diesen Erlebnissen berichtet Jörn Tietje. Um Anmeldung wird gebeten (Heike Lange, Tel.: 04394/867). Gäste sind herzlich willkommen. Für Nichtmitglieder wird ein Gastbeitrag erhoben.

Informationen über den Verein sowie die nächsten Veranstaltungen finden Sie auch unter [www.landfrauen-bokhorst.de](http://www.landfrauen-bokhorst.de)

**Rommé Club Wankendorf**



**Die Joker 09**

trafen sich am 10. Dezember zu ihrer traditionellen Weihnachtsfeier. Die erstplatzierten Spielerinnen des Jahres wurden mit einem Pokal geehrt. Diese waren:

1. Platz Marion Müller
2. Platz Ria Mumm
3. Platz Renate Nordhaus

Für die kommende Spielsaison und darüber hinaus würden wir uns über neue Mitspieler freuen. Wir treffen uns **jeden Dienstag um 19.00 Uhr**, AWO Wankendorf, zum Rommespielen. Schaut doch einfach mal unverbindlich vorbei.

**DRK Ortsverein Bokhorst e.V.**

Angeregt durch die Inhalte eines Vortrages von Herrn Prof. Dr. Schuchert (FEK-NMS) anlässlich einer DRK Abendveranstaltung in Bokhorst, beschloss der Vorstand des Ortsvereins, sich für die Anschaffung eines Defibrillators für das Gemeindehaus der Heilig-Geist-Kirche stark zu machen. Die Sammelaktion begann mit einem DRK Quiz im September und endete auf der diesjährigen Adventsfeier am 8.12. Wir danken allen Spendern dafür, dass wir Herrn Danker (Bürgermeister von Schillsdorf) die stolze Summe von 620,- übergeben können. Herr Danker hat zugesagt, den Kauf und die Installation des Gerätes im Gemeindehaus, dort wo viele Menschen zu Veranstaltungen zusammenkommen, in Auftrag zu geben.

**Schützenverein Wankendorf e.V.**

**Neujahrspreisskat und Kniffeln**

Am **Freitag, den 03.01. um 19.30 Uhr** laden wir zum Preisskat und Kniffeln im Schützenheim, Stettiner Straße, in Wankendorf ein. Es werden wieder leckere Fleischpreise ausgespielt und der Einsatz beträgt 8,- €. Um eine rege Teilnahme würden wir uns sehr freuen. Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

**ACHTUNG!** **Geänderte Annahmeterminen:**

Aufgrund der bevorstehenden Feiertage, gelten folgende Annahmeterminen für Anzeigen- und Textmanuskripte: **für die 01. Woche 2020 KEINE ERSCHEINUNG**

Später eingehende Manuskripte können leider nicht berücksichtigt werden. Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

**khm VERLAG KG**

**LandFrauenVerein Wankendorf & Umgeb.**

[www.landfrauen-wankendorf.de](http://www.landfrauen-wankendorf.de)

**Stimmungsvolle Weihnachtsfeier**

Was macht eine schöne Weihnachtsfeier aus? Nettes Beisammensein bei Kaffee und selbstgebackenen Kuchen, gemeinsames Singen von Weihnachtsliedern bei Akkordeonbegleitung, das Vortragen von Gedichten und Spielen eines Sketches sowie das Auspacken von Überraschungspaketen. Dies alles erlebten wir bei der diesjährigen Weihnachtsfeier am 3. Dezember. Allen, die dazu beigetragen haben, ein herzliches Dankeschön! Der Dank gilt insbesondere Anke Köhnke für ihre musikalische Begleitung, Helga Gerstandt, Ingrid Meyer und Inga Biß für ihre Textbeiträge sowie allen Kuchenbäckern für das abwechslungsreiche Buffet. Mit den neuen LandFrauenprogrammen im Gepäck verabschiedete Gaby Kraemer-Tietgen die Mitglieder in die Weihnachtsferien, im neuen Jahr sehen wir uns wieder!

**Volkshochschule Wankendorf**

**Termine: bitte anmelden.**

**Sprachen**

**13. Jan. 2020 Deutsche Sprache** 17-18 Uhr, Grundschule Wankendorf 50 Euro /10 Stunden

**Mo 27. Jan. 2020 Englisch Anfängerkurs** 10 Abende / 60 Euro 19:30 Uhr Grundschule Wankendorf

**Do 16. Jan. 2020 Schwedisch Anfängerkurs** 10 Abende / 65 Euro 19:30 Uhr Grundschule Wankendorf

**Mi 12. Febr. 2020 Arabisch Anfängerkurs** 10 Abende / 35 Euro 19:00 Uhr Grundschule Wankendorf

**Di 14. Jan. 2020 Stricken in lockerer Runde** 10 Abende //10 Euro 19:30-21:00 Uhr Grundschule Wankendorf

**Gesundheit**

**Di 28. Jan. 2020 Klangschaalen** 5 Abende// 30 Euro, 19:20 Uhr, Grundschule Wankendorf

**Sa 22. Febr. 2020 Erste-Hilfe-Kurs** 32,00 Euro, 9-17 Uhr Grundschule Wankendorf

**Kochen**

**Mi 29. Jan. 2020 Asiatische Suppenspezialitäten** 18:30 Uhr, Grundschule Wankendorf und Umgebung 8/10 Euro

**neuer Termin**

**Platt Preetzer – anderes Stück 5. März 2020**

**Preetzer Bühne „Wat den een sien Uul“** 19:30 Uhr, Kartenverkauf läuft ab Dez. 2019 bei Tabakwaren Schlüter c/o REWE

**Vorträge**

**Do 13. Febr. 2020 Vortrag: Klaus Groth – Leben und Werk** 19:00 Uhr, Hotel & Restaurant Schlüter 5 Euro Abendkasse Referent: Karl - Heinz Langer

**Do 12. März 2020 Vortrag: Kamtschatka – fällt aus gesundheitlichen Gründen aus**

Anmeldungen nehmen entgegen: Ingrid Sönnichsen, Wankendorf Tel. 04326-2138 Sabine Meier, Wankendorf Tel. 04326-1804 Email: [ksoennichsen@t-online.de](mailto:ksoennichsen@t-online.de)

**Familienzentrum Wankendorf**

- 1. Hilfe am Kind:** Am 16. Januar 2020 findet im Familienzentrum ein Kurs zur 1. Hilfe am Kind statt. Anmeldung und Infos über das Familienzentrum.
- Familienzentrum Adventskalender**
- Die Verlosung der Adventskalender-Preise ist in vollem Gange! Gewinnnummern werden auf Facebook und auf unserer Homepage veröffentlicht. Die Abholung der Preise kann bis Ende Januar 2020 zu den Öffnungszeiten des Familienzentrums und nach Vereinbarung erfolgen.
1. Dez.: 275, 63, 189, 343, 411, 87, 221, 244, 29, 453, 271, 206
  2. Dez.: 318, 475, 81
  3. Dez.: 279, 157
  4. Dez.: 358, 10, 386, 479, 21, 314, 434, 300, 121, 135, 226, 361, 451, 220
  5. Dez.: 106, 292, 471, 83
  6. Dez.: 140, 378
  7. Dez.: 25, 311
  8. Dez.: 197, 437
  9. Dez.: 238, 002, 181, 467
  10. Dez.: 330, 155, 115, 334
  11. Dez.: 422, 57
  12. Dez.: 360, 147
  13. Dez.: 143, 397, 488, 44, 218, 446, 172, 372, 160, 76, 249
  14. Dez.: 404, 137, 286, 482
  15. Dez.: 256, 194, 500
  16. Dez.: 37, 264, 100
  17. Dez.: 203, 267, 462, 328, 493, 252, 211, 449, 352, 233, 119
  18. Dez.: 186, 295
  19. Dez.: 215, 303, 126
  20. Dez.: 195, 417, 48, 307, 419, 393, 161, 288, 164
  21. Dez.: 69, 389, 169, 260
  22. Dez.: 16, 326
  23. Dez.: 92, 235, 123
  24. Dez.: 128, 416
- Infos zu Angeboten und Beratungen finden Sie auch unter [www.famz-wankendorf.de](http://www.famz-wankendorf.de)
- Rufen Sie uns gerne an: unter 0160-96290878 oder 04326-2899550
- persönlich Mo. 10 -12 Uhr, Di. von 9 Uhr – 15 Uhr, Mi. 10 -12 Uhr und Do. 10-12 Uhr; weitere Termine gerne nach Vereinbarung.

**FAMILIE & DAHEIM** **Täglich ein frisch gekochtes Mittagessen!**

**Überzeugen Sie sich von unseren Vorteilen:**

- Täglich 7 leckere Menüs zur Auswahl
- Eine vegetarische Menülinie
- Wochenend- und Feiertags-Versorgung
- Keine Vertragsbindung und kein Mindestbestellzeitraum
- Wechselnde Spezialitäten in unseren Aktionswochen

**Ihr Menüdienst für Bokhorst, Wankendorf und Umgebung**

**Meyer Menü LIEFERT LECKER**

Probieren Sie es aus – bestellen Sie unter der gebührenfreien Rufnummer **0800-150 150 5**, der lokalen Rufnummer **04551-3003** oder im Internet unter [www.meyer-menue.de](http://www.meyer-menue.de)

**Schreiben Sie uns, welcher Artikel Sie besonders interessiert hat.**

Artikel: \_\_\_\_\_ auf Seite: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnr.: \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_

Einfach ausschneiden, auf eine Postkarte kleben und einsenden an den khm-verlag, Postfach 6, 24599 Wankendorf.

# Amtliche Bekanntmachungen

## Fortsetzung von Seite 2

- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasser-beseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasser-beseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt
- soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
  - bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,
  - soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist,
    - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschosshöhen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
    - bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe h) - ein Vollgeschoss angesetzt.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErLG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## § 5 Beitragsatz

Die Beitragsätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen betragen bei der Schmutzwasserbeseitigung 2,26 €/m<sup>2</sup>.

Ab 01.01.2020 beträgt der Beitragsatz 3,15 €/m<sup>2</sup>.

## § 6 Beitragspflichtige

- Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- Die Beiträge ruhen gemäß § 8 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## § 7 Entstehung der Beitragspflicht

- Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
- Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit den Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

## § 8 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 7 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen. Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

## § 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

## III. Abschnitt

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

## § 10 Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt das Amt auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem Amt die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 6 und 9 Satz 1 gelten entsprechend.

## IV. Abschnitt

## Abwassergebühr

### § 11 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

### § 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.
- Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage

gelangt gelten

- die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermess-einrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Amt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungs-menge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige dem Amt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn das Amt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Es ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten beim Amt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Das Amt kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18 m<sup>3</sup>/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 m<sup>3</sup>/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

## § 13 Gebührensatz

Zur Deckung der Kosten werden folgende Grund- und Verbrauchsgebühren erhoben:

Die Grundgebühr beträgt bis 31.12.2019 jährlich je Anschluss 60,00 €.  
Die Verbrauchsgebühr beträgt bis 31.12.2019 je m<sup>3</sup> 2,48 €.

Die Grundgebühr beträgt ab 01.01.2020 jährlich je Anschluss 78,00 €.  
Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2020 je m<sup>3</sup> 2,80 €.

## § 14 Gebührenpflichtige

- Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonates auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 18) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Amt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
- Die Gebühren ruhen gemäß § 6 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## § 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und / oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück

Fortsetzung auf Seite 5

# Amtliche Bekanntmachungen

## Fortsetzung von Seite 4

Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

### § 16 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Abs. 2, Buchstabe a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

### § 17 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem geschätzten Wasserverbrauch nach § 12 Abs. 6 entspricht.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## V. Abschnitt

### Schlussabstimmungen

### § 18 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben dem Amt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Amt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasser-zuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen) so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Amt schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des Amtes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

### § 19 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG dem Amt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch das Amt zulässig. Das Amt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit das Amt die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist es berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit das Amt sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder im Amt die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist das Amt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben

der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### § 20 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 12 Abs. 4 und 18 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

### § 21 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend am 10.12.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Amtes Bokhorst-Wankendorf vom 14.10.1999 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:  
Wankendorf, den 16. Dezember 2019  
AZ: 865-020/0 – II Kö  
(L.S.)

Amt Bokhorst-Wankendorf  
gez. Engelmann, Amtsvorsteher

## 3. Nachtragssatzung

### zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung – und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Rendswühren

Aufgrund des § 4 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. SH S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. SH S. 6) und § 1 Absatz 1; §§ 2 und 4; § 6 Absatz 1-7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. SH S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. SH S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rendswühren vom 04. Dezember 2019 folgende Satzung erlassen:

### § 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

### § 4 Gebührensatz

Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit/Gewerbebetrieb 42,00 € jährlich.  
Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,43 €/m³.  
Die Festsetzung der Verbrauchsgebühr erfolgt pauschal mit 40m³ pro Person und Jahr.

### § 2 Inkrafttreten

§ 15 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.  
Rendswühren, den 19.12.2019  
(L.S.)

Gemeinde Rendswühren  
gez. Dr. Thomas Bahr, Bürgermeister

## Termine für die Abfuhr von Weihnachtsbäumen

### Abfuhrtag : Montag, d. 13.01.2020

Gemeinde Belau	Wangensahler Weg (Wendeplatz neben dem Glascontainer)
Gemeinde Ruhwinkel	Dorfstraße Feuerwehrgerätehaus (neben den Containern)
Schönböken	Am Sportplatz (neben den Containern)
Gemeinde Stolpe	Am Pfeifenkopf (Wendehammer neben den Containern)
Gemeinde Wankendorf	Zuwegung zur Schule über Kirchtor (am Basketballfeld)

### Abfuhrtag: Dienstag, d. 14.01.2020

Gemeinde Großharrie	Dorfplatz
Gemeinde Rendswühren	Parkplatz am Gemeinde-

Gemeinde Schillsdorf zentrum  
Gemeinde Tasdorf Parkplatz am Sportplatz  
Spielplatz am Wischhof  
**Wichtige Hinweise zur Abfuhr – bitte unbedingt beachten!**

- Auf den Sammelplätzen dürfen nur Weihnachtsbäume abgelagert werden.
- Vor Anlieferung sind der Baumschmuck (z.B. Lametta) und Zubehörteile (z.B. Weihnachtsbaumständer) restlos zu entfernen.
- Die Weihnachtsbäume müssen am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr morgens auf den Sammelplätzen angeliefert werden.
- Die Weihnachtsbäume werden nur an den genannten Tagen von den benannten Plätzen abgefahren. Nach erfolgter Abfuhr ist eine weitere Ablagerung unzulässig.
- Die Weihnachtsbäume dürfen max. 3 m lang sein und 15 cm Stammdurchmesser haben
- Glas- und Altkleidercontainer müssen frei zugänglich bleiben.

Wankendorf, den 27.12.2019

Az: 867-01/5 – I-Fl.

Amt Bokhorst-Wankendorf, Der Amtsvorsteher

## Amtliche Bekanntmachung des Amtes Bokhorst-Wankendorf für die Gemeinde Wankendorf

**Bekanntmachung über die Einleitung der Vorbereitenden Untersuchungen (VU) für das Gebiet „Wankendorf 2035“ gem. § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“**

Die Gemeindevertretung Wankendorf hat in ihrer Sitzung am 16.12.2019 den Beschluss zur Einleitung der VU gem. § 141 Abs. 3 BauGB für das Gebiet „Wankendorf 2035“ gefasst.

Die VU sind erforderlich, um Beurteilungsunterlagen über die Notwendigkeit einer Sanierung sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen zu gewinnen. Das Untersuchungsgebiet ist im Lageplan dargestellt. Dieser wird hiermit zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.



### Lageplan des Untersuchungsgebietes

Gleichzeitig wird hiermit auf die Auskunftspflicht der Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten gegenüber der Gemeinde Wankendorf oder eines von ihr Beauftragten gemäß § 138 BauGB hingewiesen. Der Lageplan kann in der Zeit

### vom 20.01.2019 bis zum 21.02.2020

im Amt Bokhorst-Wankendorf, Zimmer 20, Ansprechpartner: Herr Teegen, Kampstraße 1, 24601 Wankendorf zu den Öffnungszeiten:

Montag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Wankendorf, den 27. Dezember 2019

Az. 622-5/Te

Amt Bokhorst-Wankendorf, Der Amtsvorsteher





